

Erster wichtiger Schritt: EU-Vorschlag zur Regulierung von NGT-Pflanzen

- Der Kommissionsvorschlag zu den neuen Genomtechniken (NGT) ermöglicht Züchtungsunternehmen jedweder Größe und öffentlichen Forschungseinrichtungen die Entwicklung und Zulassung von widerstandsfähigeren und nachhaltigeren Pflanzen.
- Der Vorschlag beschleunigt den dringend benötigten züchterischen Fortschritt, fördert Investitionen in Pflanzenzüchtungs-Innovationen und stärkt die Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit der europäischen Landwirtschaft.
- Ein geeigneter Regulierungsrahmen benötigt noch klare und wissenschaftlich fundierte Kriterien für die Feststellung der Gleichwertigkeit zwischen NGT-Pflanzen und ihren konventionellen Gegenstücken. Zusätzlich sollte das Überprüfungsverfahren vereinfacht und wissenschaftlich fundierte Datenanforderungen festgelegt werden.
- NGT-Produkte sollten allen Betriebsformen den Übergang zu einer nachhaltigeren und resilienteren Landwirtschaft erleichtern. NGTs werden nur dann einen Beitrag zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele bis 2030 leisten, wenn das Parlament und der Rat rasch handeln.

Hintergrund

Dank gezielter genetischer Veränderungen verbessern die neuen genomischen Techniken die Effizienz der Pflanzenzüchtung im Vergleich zu früheren Methoden. Züchtungsfortschritte, die mit konventionellen Methoden viele Jahre dauern, können nun schneller und präziser erzielt werden – ohne Sicherheits- und Qualitätsbeeinträchtigung. Krankheitsresistenzen, eine erhöhte Stresstoleranz bzw. Nährstoffeffizienz oder ein verbessertes Nährwertprofil sind so leichter erreichbar.

In der EU fallen NGT-Produkte derzeit unter die Gentechnik-Gesetzgebung, trotz grundlegender Unterschiede zwischen NGTs und transgenen Pflanzen. NGT-Produkte, die kein fremdes genetisches Material enthalten und auch durch konventionelle Züchtung oder natürlich vorkommende Mutationen entstehen könnten, benötigen deshalb dringend einen angepassten Rechtsrahmen. Zu diesem Urteil kam auch die EU-Kommission in einem im Jahr 2021 vorgelegten Bericht, wonach die Gentechnik-Vorschriften für bestimmte NGT-Produkte nicht angemessen sind.

Der nun vorliegende Vorschlag zielt darauf ab, die großen Herausforderungen bei der Umsetzung des bestehenden Rechtsrahmens für die neuartigen NGT-Produkte zu beseitigen. Dabei sollen Nutzungshürden in Europa abgebaut und die negativen Auswirkungen auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Landwirtschaft beseitigt werden. Ferner soll die Entwicklung und Vermarktung von NGT-Pflanzen zu international wettbewerbsfähigen Bedingungen bei gleichzeitig hohen Sicherheitsstandards gewährleistet werden.

Der Vorschlag der Kommission ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung

Der Entwurf ebnet den Weg zu einem wissenschaftlich fundierten Rechtsrahmen. Die EU folgt damit dem international etablierten Ansatz, NGT-Pflanzen – die gleichwertig zu konventionell gezüchteten Pflanzen sind – nicht wie gentechnisch veränderte Organismen (GVO) zu behandeln.

Eine ähnliche Vorgehensweise in der EU stärkt die Wettbewerbsfähigkeit unserer Landwirtschaft – insbesondere, wenn die Nutzung für alle Produktionsformen zulässig wäre. Konsequenterweise sollte das Verbot für NGT-Pflanzen der Kategorie 1 für den ökologischen Landbau gestrichen werden.

Um die Entwicklung und Einführung von NGTs in der EU zu ermöglichen, sollten zwei Faktoren in der endgültigen Gesetzgebung berücksichtigt werden:

1. **Wissenschaftlich fundierte Bewertungskriterien**

Verhältnismäßige und wissenschaftlich fundierte Kriterien zur Bestimmung, welche NGT-Pflanzen unter Kategorie 1 (konventionell-ähnlich) fallen und daher von den GVO-Anforderungen auszunehmend sind.

Das geeignetste Kriterium für die Feststellung der Gleichwertigkeit ist das Fehlen von Fremdgenen. Der vorgeschlagene Höchstwert von 20 nicht näher definierten genetischen Veränderungen zur Feststellung der Gleichwertigkeit ist restriktiver als in den meisten Ländern und wissenschaftlich nicht begründbar. Diese numerische Einschränkung spiegelt nicht wider, was im Genom einer Pflanze durch konventionelle Züchtung oder in der Natur passieren kann – unabhängig davon, welcher Art von Chromosomensatz (haploid, diploid oder hexaploid wie beim Weizen) mit den 20 Änderungen gemeint ist. Der Höchstwert würde die Entwicklung wichtiger Merkmale, die wie die Trockentoleranz von vielen Genen beeinflusst wird, einschränken. Nutzpflanzen mit komplexeren Genomen wie Weizen würden nur begrenzt von NGTs profitieren können.

Eine willkürliche festgelegte Höchstzahl an zulässigen Änderungen ist kein geeignetes Kriterium zur Feststellung der Gleichwertigkeit. Sie würde verhindern, dass verschiedene Kulturpflanzen gleichermaßen vom beschleunigten Züchtungsfortschritt profitieren. Wir bitten die EU-Kommission zur wissenschaftlichen Erläuterung der eingeführten Höchstzahl.

2. **Vereinfachte Verifizierungs- und Zulassungsverfahren**

Das Verifizierungsverfahren für die Kategorie 1 muss vereinfacht werden. Ferner sind verhältnismäßige und wissenschaftlich fundierte Datenanforderungen zu definieren. Nur so wird es Züchtungsunternehmen jedweder Größe ermöglicht, landwirtschaftlichen Betrieben die benötigten Pflanzen für eine nachhaltige Landwirtschaft zur Verfügung zu stellen.

Das vorgeschlagene Verifizierungsverfahren für Produkte der Kategorie 1 sowie der Bewertungsrahmen für Produkte der Kategorie 2 bleiben im Vergleich zu Verfahren in anderen Rechtssystemen weiterhin sehr komplex. Obwohl mit Blick auf das bisherige System die Kosten für die Vermarktung von NGT-Pflanzen sinken würden, lässt der Vorschlag die Tür für politische Beeinflussung offen. Es drohen unnötige Verzögerungen und die Politisierung technischer Aspekte, wenn während des Überprüfungsprozesses eine einzige Stellungnahme eines Mitgliedstaates oder der Kommission ein komplexes Komitologieverfahren auslösen kann – was zu entsprechender Unsicherheit und höheren Kosten führen würde. Klar definierte Äquivalenzkriterien in Annex 1 würden den politischen Interpretationsspielraum geringhalten.

Die Integrität der Verfahren kann durch einen Überprüfungsprozess nationaler Behörden gewährleistet werden, die allein zuständig sein sollten für die Bearbeitung der Fragen und Bedenken der Kommission und anderer Mitgliedstaaten.